

**Gemeinde Bad Essen – 69. Änderung Flächennutzungsplan
Bebauungsplan Nr. 5 „Ostfeld“ (Neuaufstellung), 2. Änderung
Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – März/ April/ Mai 2025**

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Gegenüber dem Entwurf der Bauleitplanung sind Änderungen/ Ergänzungen am Entwurf vorgenommen worden:
+ nach der Stellungnahme des Landkreises ist eine schalltechnische Beurteilung erarbeitet worden; darauf sind Festsetzungen zum passiven Schallschutz und Hinweise für das nachgelagerte Baugenehmigungsverfahren in die Bauleitplanung aufgenommen worden.

+ Die Grundflächenzahl (GRZ) wird nunmehr mit 0,9 festgesetzt, um einen größeren Spielraum für die bauliche Nutzung im Plangebiet zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan Nr. 5, 2. Änderung wird deshalb gemäß § 4a Abs.3 BauGB erneut veröffentlicht.

Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die eine Stellungnahme abgegeben haben:

**17. Industrie- und Handelskammer
Osnabrück-Emsland- Grafschaft Bentheim (15.5.2025)**

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 31. März 2025, mit der Sie uns als Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o.g. Planvorhaben geben. Unsere Stellungnahme gilt für beide o.g. Aufstellungsverfahren.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vorbemerkung:

Städte und Gemeinden sollen vitale Handels-, Dienstleistungs-, Gastronomie-, Kultur- und Wohnstandorte sein. Dabei kommt dem Einzelhandel eine Schlüsselrolle zu. Doch der Einzelhandel unterliegt seit vielen Jahren stetigen Strukturveränderungen: Demografischer Wandel, Veränderung des Konsumentenverhaltens, Online-Handel, Flächenexpansion oder Erreichbarkeit der Innenstadt. Sichtbar wird dies an geringeren Frequenzen, leerstehenden Geschäften oder fehlendem Branchenmix.

Diese Entwicklung hat während der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 eine besondere Verstärkung erfahren und hat bis heute erhebliche Auswirkungen auf den Einzelhandel und die Innenstädte.

Seit 2022 sorgen die Energiekrise und die schlechte konjunkturelle Lage weiterhin für eine Konsumzurückhaltung der Verbraucher. Insbesondere die typischen innenstadtrelevanten Sortimente des aperiodischen Bedarfs wie Bekleidung und Schuhe sind hiervon betroffen. Diese Entwicklung wirkt sich mittel- bis langfristig nicht nur auf die Unternehmen aus, sondern auf die Struktur der Innenstädte insgesamt.

Neben der Ausgestaltung der Zentren ist auch deren Erreichbarkeit für eine zukünftige Weiterentwicklung entscheidend. Um die verkehrliche Erreichbarkeit der Innenstädte für alle Verkehrsteilnehmer sicherzustellen, ist eine Anbindung über ein Gesamtverkehrskonzept zu gewährleisten.

Die Zukunft der Innenstädte wird sich daran entscheiden, ob es gelingt, sie als multifunktionalen Raum zu entwickeln, in Aufenthaltsqualität zu investieren und Zentrenkonzepte zu aktualisieren. Hintergrund ist der Trend, dass die Bedeutung der Innenstädte für den Einkauf abnimmt und das Erlebnis Innenstadt als Ort der gesellschaftlichen Begegnung, der Freizeitgestaltung und des gemeinsamen Besuchs gastronomischer Angebote zunimmt. Es ist zu erwarten, dass die Innenstädte sonst ihre wirtschaftliche und auch ihre gesellschaftliche Bedeutung verlieren, wenn nicht gegengesteuert wird.

Vor diesem Hintergrund müssen bewährte Instrumente der Stadtentwicklung, wie beispielsweise die Vorgaben der Bauleitplanung und der Raumordnung, berücksichtigt werden. Ziel muss der Erhalt der multifunktionalen Innenstadt sein. Hierzu muss sich das Angebot so verändern, dass es aus Verbrauchersicht weiterhin als attraktiv wahrgenommen wird.

Gemeinde Bad Essen – 69. Änderung Flächennutzungsplan Bebauungsplan Nr. 5 „Ostfeld“ (Neuaufstellung), 2. Änderung Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – März/ April/ Mai 2025	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Gemeinde Bad Essen verfügt über kein beschlossenes kommunales Einzelhandelskonzept (EHK) und soll regionalplanerisch die Versorgung als Grundzentrum sicherstellen. Als Versorgungskern ist laut dem dritten Entwurf der Neuaufstellung des RROP des Landkreises Osnabrück weiterhin der Bereich „Lindenstraße“ / „Gartenstraße“ in der Gemeinde festgelegt. Darüber hinaus gibt es keine weitere räumliche Festlegung, die weiteren großflächigen Einzelhandel zulässt.</p> <p><u>Zusammenfassende Bewertung und Empfehlungen:</u> Bei Überschreiten einer Geschossfläche von 1.200m² (entspricht nach neuerer Rechtsprechung 800m² Verkaufsfläche) sind i.d.R. Auswirkungen z.B. auf den Verkehr und/oder die Versorgung der Bevölkerung und/ oder auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden anzunehmen. Hierbei sind neben den städtebaulichen Bestimmungen (§11 Abs. 3 BauNVO) auch die Vorschriften der Landes- und Regionalplanung heranzuziehen. Nach § 11 Abs. 3 BauNVO sind großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig. Mit Schreiben vom 21. Juni 2024 wurde das geplante Vorhaben des Einzelhandelsbetriebes vom Landkreis Osnabrück grundsätzlich als raumordnerisch verträglich eingestuft. In unserer Stellungnahme vom 7. November 2024 hatten wir gegen die Bauleitplanung Bedenken vorgetragen, da die Vorschriften der Landes- und Regionalplanung nicht beachtet werden. Diese Beurteilung beruhte auf unserer Einschätzung zur raumordnerischen Zulässigkeit des Vorhabens, die wir mit Schreiben vom 17. April 2024 und 30. Mai 2024 an den Landkreis Osnabrück abgegeben haben. Denn durch die Verlagerung von Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment als Kernsortiment auf ein Nachbargrundstück angrenzend an bereits bestehende Einzelhandelsnutzungen wird eine bestehende Agglomeration erweitert. Nahversorgungsrelevante Sortimente gehören als Unterkategorie zu den zentrenrelevanten Sortimenten. Die Punkte 2.8 bis 2.10 der Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 „Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels“ des Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2022 sind zu beachten. „Agglomerationen“ im raumordnerischen Sinne sind Ansammlungen mehrerer in der Regel gebäudlich getrennter, selbstständiger Einzelhandelsbetriebe in enger Nachbarschaft zueinander, von denen raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können. Diese Betriebe bilden nur eine „zufällige“ Anhäufung ohne einheitlichen Baukomplex (jeweils eigener Eingang, eigene Anlieferung, eigene Personräume) und funktionieren ohne ein gemeinsames Betriebsoder Marketing-konzept. Kennzeichnend für die „enge Nachbarschaft“ ist insbesondere eine räumliche Nähe der jeweiligen Einzelhandelsbetriebe. Für „Agglomerationen“ gelten die gleichen Vorgaben wie für ein einzelnes, raumbedeutsames Einzelhandelsgroßprojekt. Denn die Auswirkungen auf den Raum und auf die Versorgungsstrukturen können bei einer „Agglomeration“ mit denen eines „Einkaufszentrums“ oder eines Einzelhandelsgroßprojekts vergleichbar sein. Aus diesem Grund unterfällt jede Konzentration von Einkaufsmöglichkeiten als Gesamtvorhaben den gleichen raumordnerischen</p>	<p>Der Landkreis Osnabrück hat mit Schreiben vom 21.06.2024 eine Raumordnerische Beurteilung zu dieser Bauleitplanung abgegeben. In der raumordnerischen Beurteilung wird ausgeführt, dass <i>entsprechend der Ausführungen des LROP zu Kapitel 2.3 Ziffer 02, Satz 2f. die räumliche Nähe zu anderen Einzelhandelsprojekten im Osten keine Agglomeration bedingt.</i> <i>Die LROP-Begründung legt auf S. 107 dar, welche Betriebe der Agglomerationsregelung unterliegen. Die Begriffsbestimmung nach Ziffer 02 Satz 2f. umfasst laut Begründung nicht Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung; diese haben, generalisierend angenommen, keine raumbedeutsamen Auswirkungen. Diese Annahme wird dadurch bestärkt, als dass die Verkaufsfläche des Aldimarktes verkleinert wird. Von Auswirkungen, welche über den bereits am Markt wirkenden aktuellen Aldimarkt, ist nicht auszugehen. ...</i></p> <p>Die Gemeinde geht insofern davon aus, dass das Vorhaben auf der Grundlage der raumordnerischen Beurteilung als raumordnerisch verträglich einzustufen ist.</p>

**Gemeinde Bad Essen – 69. Änderung Flächennutzungsplan
Bebauungsplan Nr. 5 „Ostfeld“ (Neuaufstellung), 2. Änderung**
Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – März/ April/ Mai 2025

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Ansiedlungsvorgaben, unabhängig von ihren jeweiligen Kernsortimenten.</p> <p>Die Gemeinde hat in ihrer Abwägung im frühzeitigen Beteiligungsverfahren unsere geäußerten Bedenken weggewogen. Sie argumentiert, dass laut der Begründung des Landes-Raumordnungsprogrammes (LROP) zu dem Abschnitt 2.3 "Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels", Ziffer 2, Sätze 2-3 Einzelhandelsbetriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung der Agglomerationsregelung nicht unterliegen. Weiterhin würde laut Begründung des LROP eine Einzelhandelsagglomeration vorliegen, wenn mehrere selbstständige, auch jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb städtebaulich integrierter Lagen räumlich konzentriert ansiedeln oder erweitern würden. Die raumordnerische Zulässigkeit wäre mindestens zu prüfen, wenn eine Einzelhandelsagglomeration mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb städtebaulich integrierter Lagen planerisch ermöglicht werden solle.</p> <p>Für das hier zu beurteilende Vorhaben liegt laut Maßgabe des LROP eine städtebaulich integrierte Lage vor. Durch die rechtsgültige Bauleitplanung und die bestehenden Baugenehmigungen ist nahversorgungs- und zentrenrelevanter Einzelhandel am jetzigen Standort des Lebensmitteldiscountmarktes weiterhin möglich. Hier verweisen wir bezüglich der Nachnutzung eines Altstandortes auf die Bestimmungen gemäß des Kapitels 7.13 der „Arbeitshilfe Einzelhandel“ zum LROP 2022. Wir sehen es an dieser Stelle noch nicht zweifelsfrei belegt, dass zukünftig auf der Fläche des Altstandortes eine Nachnutzung von Einzelhandel mit nahversorgungs- bzw. zentrenrelevantem Sortiment verhindert wird. Geplant ist, dass mit der Neueröffnung die zeitgleiche Schließung des alten Marktes einhergeht. Damit soll ein Neubau an anderer Stelle errichtet werden. Die Ausführungen zur stadtplanerischen Grundidee erklären zum aktuellen Zeitpunkt nicht, welche rechtliche Verbindlichkeit diese Aussage hat und angesichts der Möglichkeiten einer Grunddienstbarkeit versus bestehendes Baurecht tatsächlich haben kann.</p> <p>Insbesondere aufgrund des zuletzt genannten Punktes befürchten wir weiterhin wegen der geplanten Ausweisung von sonstiger Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel -Nahversorgung“ gemäß § 11 Absatz 3 BauNVO in der Nachbarschaft zu bereits bestehenden großflächigen Lebensmittel- und Fachmärkten außerhalb der vorgesehenen Abgrenzung des Versorgungskerns (vgl. dritter Entwurf der Neuaufstellung des RROP des Landkreises Osnabrück) vor dem Hintergrund der eingangs genannten Strukturveränderungen eine weitere Konkurrenz zum Versorgungskern der Gemeinde Bad Essen. Denn die als Versorgungskern räumlich konkretisierte städtebaulich integrierte Lage hat einen regionalplanerischen Schutzanspruch. Grundsätzlich empfehlen wir im Zuge weiterer Planungsvorhaben im Einzelhandel der Gemeinde Bad Essen die Erstellung eines kommunalen EHK, um den Handelsstandort perspektivisch weiterentwickeln zu können.</p> <p>Wir bitten um Beachtung unserer Anmerkungen und Bedenken sowie um Mitteilung des Ergebnisses der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gern. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB. Wir stehen für Nachfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Eine Kopie unserer Stellungnahme erhält zeitgleich der Handels- und Dienstleistungsverband Osnabrück-Emsland e. V. zur Kenntnisnahme.</p>	<p>In der der raumordnerischen Beurteilung ist für die Nachnutzung des bisherigen (Aldi-)Marktes für den Verkauf in einem ähnlichen, periodischen Sortiment an Endverbraucher eine vertragliche Regelung (städtebaulicher Vertrag o.ä.) vorgeschlagen worden.</p> <p>Der angesprochene städtebauliche Vertrag ist erarbeitet worden und befindet sich z.Z. in der finalen Abstimmungsphase (Vorhabenträger, Gemeinde und Landkreis). Der Vertrag wird dann rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen.</p> <p>Die Erstellung eines kommunalen Einzelhandelskonzeptes ist außerhalb dieser Bauleitplanung zu erörtern.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Bad Essen – 69. Änderung Flächennutzungsplan Bebauungsplan Nr. 5 „Ostfeld“ (Neuaufstellung), 2. Änderung Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – März/ April/ Mai 2025	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>23. Landesamt f.Bergbau,Energie u.Geologie (12.5.25)</p> <p><u>Baugrund</u> Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 bis 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 24.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann - sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/ -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p><u>Hinweise:</u> In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der weiteren Bebauung des Plangebietes beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>24. Landkreis Osnabrück (15.5.2025)</p> <p>die Veröffentlichung in der Zeit vom 15.04.2025 bis 15.05.2025 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>Regional- und Bauleitplanung:</u> Seitens der Regionalplanung werden keine Bedenken vorgetragen. Ich weise aber auf das Erfordernis hin, dass die Nachnutzung des bisherigen Marktes für den Verkauf im ähnlichen, periodischen Sortiment an Endverbraucher ausgeschlossen wird (vgl. Raumordnerische Beurteilung vom 21.06.2024). Sollte dies mittels städtebaulichem Vertrag erfolgen, wie in der Abwägungsunterlage auf S. 4 angedeutet, wäre hierzu eine kurze Erläuterung wünschenswert, da ansonsten die Konformität mit den Zielen der Raumordnung nicht eingeschätzt werden kann (vgl. Raumordnerische Beurteilung, letzter Absatz).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der nebenstehend angesprochene städtebauliche Vertrag ist erarbeitet worden und befindet sich z.Z. in der finalen Abstimmungsphase (Vorhabenträger, Gemeinde und Landkreis). Der Vertrag wird dann rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen.</p>

Gemeinde Bad Essen – 69. Änderung Flächennutzungsplan Bebauungsplan Nr. 5 „Ostfeld“ (Neuaufstellung), 2. Änderung Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – März/ April/ Mai 2025	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Aus Sicht der Bauleitplanung kann der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung hinsichtlich des Zeitpunktes der Erstellung einer schalltechnischen Beurteilung (vgl. Seite 5) nicht gefolgt werden. Ein solches Gutachten ist nicht erst auf Ebene der Baugenehmigung, sondern zwingend bereits auf der Ebene der Bauleitplanung vorzulegen. Um die Vorlage der schalltechnischen Beurteilung wird daher dringend gebeten.</p> <p>Im Verfahrensvermerk „Beitrittsbeschluss“ wird noch von einer „öffentlichen Auslegung“ gesprochen. Diese Begrifflichkeit ist durch die „Veröffentlichung“ zu ersetzen.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Essen keine Bedenken. Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung zum B-Plan hingewiesen.</p> <p><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 69. Änderung des FNP weiterhin keine Bedenken. Unzulässige Geruchsmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Den Ausführungen in der Begründung vom 29.11.2024 in Kapitel 6 auf Seite 7 - Belange des Immissionsschutzes - kann gefolgt werden. In dem geplanten Bereich und dessen Umfeld befinden sich keine Betriebe mit einem immissionsschutzrechtlich relevanten Tierbestand.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Stellungnahme „Entwässerung“ In der Abwägung ist dargestellt, dass die Entwässerung in dem Ursprungsplan bereits gelöst wurde. Ich weise aber darauf hin, dass sich die Technischen Regeln und die Berechnungsgrundlagen für die Ableitung von Oberflächenwasser geändert haben. Dies gilt nicht nur für die Hydraulik, sondern insbesondere für die Schadstofffrachten, die von den Parkplätzen etc. abgeleitet werden. Hier sind besondere Vorkehrungen (Vorbehandlung/ Sedimentation) vor der Einleitung zu treffen. Dies ist im Bauantrag nachzuweisen.</p> <p>Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Bauaufsicht Innenbereich weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p>	<p>Eine entsprechende schalltechnischen Beurteilung ist inzwischen erarbeitet worden. Die Berechnungen haben ergeben, dass der Neubau des ALDI-Marktes hier aus schalltechnischer Sicht gemäß der TA Lärm möglich ist. Auf Grund des Verkehrslärms von der Schulallee sind im Bebauungsplan Festsetzungen für passiven Lärmschutz im Bereich der Schulallee erforderlich. In der Baugenehmigung sind darüber hinaus Auflagen erforderlich. Nach Vorlage der schalltechnischen Beurteilung ist der Bauleitplan gem. § 4a (3) BauGB erneut zu veröffentlichen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet. Der Verfahrensvermerk wird entsprechend überarbeitet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hier ist darauf zu verweisen, dass das Plangebiet bereits auf Grundlage des Ursprungsplanes bebaubar war. Insofern ist hier davon auszugehen, dass dort bereits die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung des gesamten Siedlungsbereiches aufgezeigt worden ist. Darüber hinaus werden detaillierte Aussagen zur Oberflächenentwässerung im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>39. Wasser- u. Schifffahrtsamt Minden (14.5.2025)</p> <p>1. Bei allen Bauaktivitäten innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist das WSA Minden zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für Bauvorhaben, die in Kanalnähe und / oder bis zur dortigen Baugrenze geplant sind.</p>	<p>Der nebenstehende Sachverhalt wird ggf. im Rahmen der weiteren Erschließung/ Bebauung des hier vorliegenden Planbereiches geprüft und ggf. beachtet.</p>

Gemeinde Bad Essen – 69. Änderung Flächennutzungsplan Bebauungsplan Nr. 5 „Ostfeld“ (Neuaufstellung), 2. Änderung Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – März/ April/ Mai 2025	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Auf die mögliche Notwendigkeit von ström- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz wird hingewiesen.</p> <p>2. Die Baustellenbeleuchtungen sind blendfrei einzurichten. Sie dürfen die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine für die Schifffahrt beeinträchtigenden Reflexionen auf dem Wasser hervorrufen.</p> <p>3. Bei der weiteren Planung und ggf. bei den jetzt schon zu definierenden Randbedingungen ist zu beachten, dass an den baulichen Anlagen innerhalb des Plangebietes keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anderes irreführen oder behindern können.</p> <p>4. Aufgrund der Nähe zum Mittellandkanal müssen die zeitweilig einwirkenden Emissionen aus der Schifffahrt geduldet werden.</p>	<p>Allerdings ist hier festzuhalten, dass das Plangebiet über 70m vom Mittellandkanal (MLK) entfernt ist und zwischen dem MLK und dem Plangebiet bereits bauliche Anlagen vorhanden sind. Insofern sind hier keine Beeinträchtigungen des MLK durch diese Bauleitplanung zu erwarten.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. beachtet. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. beachtet. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>40. Wasserverband Wittlage (9.5.2025)</p> <p>die Unterlagen zum Bebauungsplanes Nr. 5 „Ostfeld“, 2. Änderung habe ich geprüft. Hierzu nehme ich Stellung wie folgt:</p> <p>1. Die Anschlüsse des beplanten Gebietes an die zentrale Wasserversorgung sind schon vorhanden. Ggf. müssen Grundstücksanschlussleitungen ergänzt bzw. geändert werden. Der Anschluss der Grundstücke erfolgt nach den Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Wittlage. Die Versorgung mit Trinkwasser im normalen Umfang ist sichergestellt.</p> <p>2. Die Anschlüsse des beplanten Gebietes an die zentrale Abwasserbeseitigung sind ebenfalls schon vorhanden. Ggf. müssen einzelne Grundstücksanschlüsse ergänzt bzw. verändert werden. Der Anschluss der Grundstücke erfolgt nach den Bestimmungen der Abwasserentsorgungssatzung des Wasserverbandes Wittlage.</p> <p>3. Das Verfahrensgebiet liegt innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes Harpenfeld. Hierzu verweise ich auf die textlichen Festsetzungen der Hinweise unter Abs. 2 des Bebauungsplanentwurfs.</p> <p>Der Wasserverband Wittlage hat gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ostfeld“ keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Bebauung des Plangebietes beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Bebauung des Plangebietes beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>41. Westnetz GmbH, Osnabrück (10.4.2025)</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31.03.2025 und teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.</p> <p>Im Verfahrensgebiet unterhalten wir Versorgungseinrichtungen, die sie aus den Anlagen zu diesem Schreiben entnehmen können.</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten über die Lage der Versorgungseinrichtungen informieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Bebauung des Satzungsgebietes beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Bebauung des Plangebietes beachtet.</p>

**Gemeinde Bad Essen – 69. Änderung Flächennutzungsplan
Bebauungsplan Nr. 5 „Ostfeld“ (Neuaufstellung), 2. Änderung**
Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – März/ April/ Mai 2025

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Dafür steht jederzeit unser Online-Auskunftsportal, dass über die Adresse: https://bauauskunft.west-netz.de/BauAuskunftService/login.jsp aufrufbar ist, zur Verfügung. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>42. Private Stellungnahme (23.4.2025)</p> <p>Ich bin Bürger der Gemeinde Bad Essen und wohne im 500m-Radius des von den Änderungen betroffenen Gebiets entfernt. Mit meiner Stellungnahme möchte ich grundsätzliche Bedenken zu der geplanten Änderung insbesondere wegen meiner Meinung nach erheblichen negativen Auswirkungen auf eine nachhaltige Gemeindeentwicklung, auf die Verkehrssituation und auf Klimaschutz und Umwelt äußern.</p> <p><u>Derzeitige Situation:</u> Im Bereich Schulallee/ Lerchenstraße besteht ein gut erreichbares Einkaufszentrum zur Grundversorgung des Ortskerns in Bad Essen - und auch gut erreichbar für alle umliegenden Ortschaften. Alle für den täglichen Bedarf (Lebensmittel und „non food“-Artikel) wünschenswerten Einkaufsmöglichkeiten sind hier vorhanden, überwiegend mehrfach in Konkurrenz. Des Weiteren bestehen konkurrierende Geschäfte in weniger als 1,5 km Umkreis (Lidl, Netto, Thomas Philipps).</p> <p>Im Bereich des Einkaufszentrums gibt es ein überreichliches Angebot an versiegelten PKW-Parkmöglichkeiten, die in den Abend- und Nachtstunden zeitweise in durchaus störender Weise zweckentfremdet genutzt werden. Dies ist der Gemeinde und dem Ordnungsausschuss durchaus bekannt. Die verkehrsmäßige Erschließung des vorhandenen Einkaufszentrums erfolgt über die Schulallee und die Lerchenstraße, die bereits jetzt zu den Schul- und üblichen Einkaufszeiten durch PKW-Verkehr überlastet ist.</p> <p>Eine sichere Führung des Fuß- und Radverkehrs, die den einschlägigen Empfehlungen (EFA/ ERA) und Vorschriften (VwV-StVO) entspräche, ist dort derzeit nicht gegeben. Aufgrund der örtlichen Situation ist auch nicht davon auszugehen, dass die Verkehrsleistung der Schulallee und Lerchenstraße, gerade in ihrem Kreuzungsbereich, weiter gesteigert werden kann. Überdies wurde eine sichere und komfortable Radverkehrsführung auf der Nordseite der Wittlager Kreisbahn durch eine Abweichung vom Bebauungsplan Nr. 72 „Hafenstraße / Schulallee“ im Bereich der Gebäude „An der Marina 1“ baulich unmöglich gemacht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die allgemeine Einordnung des Umsiedlungsvorhabens (ALDI) wird in der „Gutachterlichen Analyse zur Verlagerung eines ALDI-Marktes am Standort Schulallee in der Gemeinde Bad Essen“ (CIMA 2024) vorgenommen. Danach ist festzuhalten, dass das Vorhaben keine schädigenden Wirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und Standorte wohnortnaher Grundversorgung im Umfeld entfaltet. Das Planvorhaben erfüllt demnach in der geplanten Dimensionierung die Kriterien zur Einordnung als wohnortbezogene Nahversorgung gemäß LROP. Hier ist auch auf die raumordnerische Beurteilung durch den Landkreis Osnabrück vom 21.06.2024 zu verweisen, die feststellt, dass die geplante Verlagerung des Aldimarktes in der angedachten Größenordnung entsprechend der beantragten und raumordnerisch beurteilten Angaben unter raumordnerischen Gesichtspunkten zulässig ist.</p> <p>Die ggf. Zweckentfremdung der nebenstehend angesprochenen PKW-Parkmöglichkeiten ist nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung.</p> <p>Im „Mobilitätskonzept Ortskern 2035“ der Gemeinde Bad Essen wird die Verkehrsbelastung auf der Schulallee (als verkehrswichtige innerörtliche Straße mit sensiblem Umfeld) noch als „verträglich“ angesehen werden, da hier problematische oder gar unverträgliche Verkehrsbelastungen (oder Überlastungen) nicht vorliegen. Durch die Umsiedlung des ALDI-Marktes sind keine übermäßigen Umsatzsteigerungen zu erwarten (CIMA), damit werden dann auch keine wesentlichen Mehr-Verkehre ausgelöst.</p> <p>Gemäß dem „Mobilitätskonzept Ortskern 2035“ werden auf der Schulallee Radfahrende in beiden Fahrtrichtungen auf der Südseite geführt. Das damit verbundene linksseitige Fahren im Seitenraum führt an Einmündungen und stark frequentierten Grundstückszufahrten zu Konflikten. Diese Führungsform sollte deshalb nur in Ausnahmefällen gewählt werden. Einmündungsbereiche und Grundstückszufahrten sollten in diesem Fall gesondert gesichert werden. Entsprechende Maßnahmen sind bereits im „Mobilitätskonzept Ortskern 2035“ aufgeführt (u.a. bauliche Sicherungsmaßnahmen an Querungen und (hoch frequentierten) Grundstückszufahrten).</p>

**Gemeinde Bad Essen – 69. Änderung Flächennutzungsplan
Bebauungsplan Nr. 5 „Ostfeld“ (Neuaufstellung), 2. Änderung
Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – März/ April/ Mai 2025**

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Auswirkungen der geplanten Änderung:</u> Durch die angestrebte Änderung soll die Möglichkeit geschaffen werden, unmittelbar neben dem existierenden Einkaufszentrum eine weitere große Einzelhandels-Verkaufsfläche von mehr als 1.000 m² zu schaffen, nebst zusätzlicher Parkplätze.</p> <p><u>Gemeindeentwicklung:</u> Abgesehen davon, dass ich den Bedarf einer zusätzlichen Einzelhandels-Verkaufsfläche in der genannten Größenordnung für eine Nahversorgung des Ortskerns nicht erkennen kann, würde hier ein für eine 2 - 3-geschossige Bebauung weitgehend erschlossener zentrumsnaher Bereich für den Wohnungsbau auf Dauer verloren gehen. Die Gemeinde Bad Essen sollte aus Gründen der Nachhaltigkeit und des Naturschutzes einer solchen zentrumsnahen Wohnbebauung zur Bekämpfung des Mangels an „bezahlbarem“ Wohnraum unbedingt der Vorzug geben. Andere, erst neu zu erschließende Baugrundstücke würden die weitere Zersiedelung der Landschaft verstärken sowie bisher höherwertig, z.B. durch die Landwirtschaft, genutzte Bodenflächen vernichten. Es besteht zudem die Gefahr, dass das bestehende Einkaufszentrum durch die „Nebenan“-Erweiterung besonders in den Abendstunden noch mehr zu einem „lost place“ mit fehlender sozialer Kontrolle wird. Eine mäßig verdichtete Wohnbebauung im geändert geplanten Bereich könnte auch dem Einzelhandel im vorhandenen Einkaufszentrum helfen und Leerstände dort vermeiden: Zukünftige Bewohner können die Geschäfte fußläufig erreichen.</p> <p><u>Verkehrssituation / Mobilität:</u> Die neben dem bestehenden Einkaufszentrum entstehende große Einzelhandels-Verkaufsfläche wird massiv PKW-Verkehr auf aller kürzesten Fahrstrecken („Umparken“ für <300 m) im Bereich Lerchenstraße / Schulallee erzeugen. Eine Zufahrt zu den neuen Parkplätzen über die Schulallee bedeutet eine weitere Konflikt- und Gefahrenstelle für den Fuß- und Radverkehr, zusätzlich zu den jetzt schon vorhandenen kritischen Stellen „Einfahrt K+K-Parkplatz von der Schulallee“, „Einmündung Lerchenstraße in die Schulallee“, „Zufahrt zum TriO“, an denen sich nach meinen Beobachtungen mehrmals täglich Beinahe-Unfälle ereignen. Die zusätzliche Gefährdung wiegt umso schwerer, weil die Schulallee einen wichtigen Schulweg darstellt, der auch nach der geplanten Verlagerung der Grundschule eher an Bedeutung zunehmen wird. Eine möglich alternative Erschließung über die Nordstraße würde zu einer massiven Überlastung des unteren Bereichs der Lerchenstraße, insbesondere im Bereich des Kreisverkehrs an den Zufahrten zu den K+K-/Aldi-Parkplätzen führen. Weiter ist davon auszugehen, dass eine zusätzliche Verkaufsfläche in diesem Bereich auch zu vermehrten PKW-An- und Abfahrten aus größeren Entfernungen (andere Bad Essener Ortsteile und Nachbargemeinden), überwiegend über die B65, führen wird. Dies belastet dann zusätzlich die Straßen „Gartenstraße“, „Essener Straße“ (insbesondere im Bereich der Kanalbrücke und der Kreuzung mit der B65) und den „Kuhweg“ (nördlich und südlich der Schulallee). Alles das ist im innerörtlichen Mobilitätskonzept nicht berücksichtigt. Es bleibt auch anzumerken, dass der Bereich des bestehenden Einkaufszentrums und auch der geplanten zusätzlichen Fläche durch den ÖPNV nur völlig</p>	<p>Durch die Umsiedlung des ALDI-Marktes sind keine übermäßigen Umsatzsteigerungen zu erwarten (CIMA), damit werden dann auch keine wesentlichen Mehr-Verkehre ausgelöst.</p> <p>Auch die Sicherstellung der wohnortnaher Grundversorgung ist Aufgabe der Gemeinde. Auf die entsprechenden Aussagen zum Umsiedlungsvorhaben durch die CIMA und die raumordnerische Beurteilung wird verwiesen. Weiterer Aspekt ist, dass damit dieser Discount-Markt (ALDI) in der Gemeinde gehalten werden kann; ansonsten ist mit einer Abwanderung zu rechnen. Insofern dient die Umsiedlung auch der Standortsicherung des ALDI-Marktes in der Ortschaft Bad Essen. Letztlich sind dann auch noch die Planungsabsichten des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß dem „Mobilitätskonzept Ortskern 2035“ werden auf der Schulallee Radfahrende in beiden Fahrrichtungen auf der Südseite geführt. Das damit verbundene linksseitige Fahren im Seitenraum führt an Einmündungen und stark frequentierten Grundstückszufahrten zu Konflikten. Einmündungsbereiche und Grundstückszufahrten sollten in diesem Fall gesondert gesichert werden. Entsprechende Maßnahmen sind bereits im „Mobilitätskonzept Ortskern 2035“ aufgeführt (u.a. bauliche Sicherungsmaßnahmen an Querungen und (hoch frequentierten) Grundstückszufahrten).</p> <p>Gemeint ist wohl die Oststraße. Durch die Umsiedlung des ALDI-Marktes sind hier allerdings keine übermäßigen Umsatzsteigerungen zu erwarten (CIMA), damit sind hier dann auch keine wesentlichen Mehr-Verkehre zu erwarten.</p> <p>Auch hier ist darauf zu verweisen, dass es sich um eine Umsiedlung und nicht um eine zusätzliche Neuansiedlung handelt.</p> <p>Die ÖPNV-Anbindungen sind in der Gutachterlichen Analyse (CIMA) ausdrücklich genannt und damit im Rahmen der Untersuchung auch entsprechend berücksichtigt.</p>

**Gemeinde Bad Essen – 69. Änderung Flächennutzungsplan
Bebauungsplan Nr. 5 „Ostfeld“ (Neuaufstellung), 2. Änderung**
Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – März/ April/ Mai 2025

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>unzureichend erschlossen ist, zur nächsten Haltestelle „Lerchenstraße“ ist der Fußweg mit Einkäufen den meisten Kunden zu beschwerlich.</p> <p><u>Klimaschutz und Umwelt:</u> Die Schaffung neuer Einzelhandels-Verkaufsflächen hat neben den genannten Problemen durch zusätzlichen PKW-Verkehr weitere negative Auswirkungen auf Klimaschutz und Umwelt. Auch wenn das neue Verkaufsgebäude in klima- und umweltfreundlicher Bauweise errichtet und energetisch günstiger betrieben werden könnte, bedeutet ein Neubau gegenüber einer Sanierung bestehender Gebäude zwangsläufig einen zusätzlichen Verbrauch von Ressourcen (Baustoffe, Gebäudeausrüstung), zumal das bestehende Gebäude nicht zurück gebaut wird. Die Schaffung neuer, vermutlich beleuchteter Parkplätze - die in Überzahl vorhandenen Parkplätze des bestehenden Einkaufszentrums können wegen der separaten Zufahrt ja nicht mit genutzt werden - bedeutet eine erhebliche zusätzliche Versiegelung von Boden mit den bekannten negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Biodiversität. Sicher würde auch eine Wohnbebauung zu einer Versiegelung von Boden führen. Der Versiegelungsgrad bei einer mittel verdichteten Bebauung und entsprechender gärtnerischen Gestaltung der nicht überbauten Flächen könnte aber deutlich geringer ausfallen. Zudem könnte eine weitere Zersiedelung der Landschaft an den Bad Essener Ortsrändern zumindest teilweise vermieden werden.</p> <p>Im Übrigen schließe ich mich weitgehend der Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim vom 7.11.2024 an. Der von der Gemeinde formulierte Abwägungsvorschlag kann nicht überzeugen, insbesondere die Bemerkung „<i>Von Auswirkungen, welche über den am Markt wirkenden aktuellen Aldimarkt (hier fehlt wohl „hinausgehen“), ist nicht auszugehen</i>“ berücksichtigt nicht, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplans eine <u>zusätzliche</u> Verkaufsfläche von rund 1.000 m² über die in unmittelbarer Nachbarschaft bereits bestehenden ermöglicht werden soll, und das auf Kosten einer Möglichkeit für eine zentrumsnahe Wohnbebauung.</p>	<p>Negative Auswirkungen werden nicht vorgebracht.</p> <p>Durch die Umsiedlung des Marktes (nicht Neuausiedlung) sind hier allerdings keine übermäßigen Umsatzsteigerungen zu erwarten (CIMA), damit sind hier dann auch keine wesentlichen Mehr-Verkehre zu erwarten.</p> <p>Der Planbereich war bereits im Rahmen der Ursprungsplanung vollständig baulich nutzbar. Von einer erheblichen zusätzlichen Versiegelung kann hier insofern nicht gesprochen werden. Des Weiteren ist hier auszuführen, dass die Gemeinde eine Intensivierung der baulichen Nutzung gerade in den zentralen (baulich entsprechend vorgeprägten) Siedlungsbereichen anstrebt, um dann den Siedlungsdruck an den Rändern der Siedlungen bzw. in der freien Landschaft zu minimieren.</p> <p>Die allgemeine Einordnung des Umsiedlungsvorhabens (ALDI) wird in der „Gutachterlichen Analyse zur Verlagerung eines ALDI-Marktes am Standort Schulallee in der Gemeinde Bad Essen“ (CIMA 2024) vorgenommen. Danach ist festzuhalten, dass das Vorhaben keine schädigenden Wirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und Standorte wohnortnaher Grundversorgung im Umfeld entfaltet. Das Planvorhaben erfüllt demnach in der geplanten Dimensionierung die Kriterien zur Einordnung als wohnortbezogene Nahversorgung gemäß LROP. Hier ist auch auf die raumordnerische Beurteilung durch den Landkreis Osnabrück vom 21.06.2024 zu verweisen, die feststellt, dass die geplante Verlagerung des Aldimarktes in der angedachten Größenordnung entsprechend der beantragten und raumordnerisch beurteilten Angaben unter raumordnerischen Gesichtspunkten zulässig ist.</p>

Gemeinde Bad Essen – 69. Änderung Flächennutzungsplan Bebauungsplan Nr. 5 „Ostfeld“ (Neuaufstellung), 2. Änderung Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – März/ April/ Mai 2025	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Eine Stellungnahme abgegeben und keine Anregungen oder Bedenken geäußert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Amprion GmbH (16.4.2025) 3. Nds. Landesforsten Forstamt Ankum (31.3.2025) 4. Bischöfliches Generalvikariat (23.4.2025) 5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (31.3.2025) 8. Exxon Mobil Production Deutschland (2.4.2025) 10. Gasunie Deutschland Services GmbH (1.4.2025) 11. Gemeinde Bissendorf (2.4.2025) 12. Gemeinde Bohmte (1.4.2025) 13. Gemeinde Ostercappeln (2.4.2025) 14. Gemeinde Stemwede (3.4.2025) 15. Stadt Osnabrück (1.4.2025) 19. Vodafone Deutschland GmbH (14.5.2025) 25. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (12.5.2025) 28. NLWKN, Cloppenburg (3.4.2025) 30. PLEdoc GmbH (11.4.2025) 31. Polizeiinspektion Osnabrück Land ZVD (31.3.2025) 33. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück (15.4.2025) 34. Stadt Melle (16.4.2025) 35. Stadt- u. Kreisarchäologie Osnabrück (1.4.2025) 37. UHV Nr.70 "Obere Hunte" (9.5.2025) 	<p>Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis.</p>
<p>Keine Stellungnahme abgegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Amt für regionale Landentwicklung Weser-Ems (ARL) 6. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 7. Deutsche Telekom Technik GmbH 9. Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Essen 16. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland 18. Schornsteinfeger, Hr. Wagener 20. Kath. Kirchengemeinde Bad Essen 21. Kirchenamt Osnabrück 22. Klosterrentamt Osnabrück 26. LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht 27. LGLN, Katasteramt Osnabrück 29. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück 32. Staatl. Baumanagement OS-EL 36. Stadt Preußisch Oldendorf 38. VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH 	<p>Die Gemeinde geht davon aus, dass keine Anregungen oder Bedenken in Bezug auf diese Planung bestehen.</p> <p>Darüber hinaus sind keine weiteren Stellungnahmen, die Anregungen oder Bedenken geäußert haben, eingegangen.</p>